



**Gebührenverordnung
über die Vergütung von
Stromeinspeisungen
Elektrizitätsversorgung Ins**

15.11.2012

Gebührenverordnung

über die Vergütung von Stromeinspeisungen aus erneuerbarer Energie von unabhängigen Produzenten ohne Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Energieversorgung oder ohne öffentlichen Versorgungsauftrag.

Der Gemeinderat Ins, gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung sowie auf Art. 16 des Elektrizitätsreglementes vom 4.11.2010 beschliesst:

1. Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts / Herkunftsnachweises (HKN)

Anwendungsbereich

Die Vergütung gilt für die Einspeisung von elektrischer Energie aus folgenden Anlagen:

- Photovoltaikanlagen
- Wasserkraftanlagen
- Windenergieanlagen
- Biomasse-Biogasanlagen
- weitere

Dieses Preismodell wird angewendet, sofern der ökologische Mehrwert resp. der Herkunftsnachweis (HKN) nicht an Elektrizitätsversorgung Ins übertragen wird.

Vergütung für die Einspeisung	Einheit	Exkl. MwSt.	Inkl. MwSt.
Hochtarif (HT) / Einfachtarif (ET)	Rp./kWh	11.25	12.15*
Niedertarif (NT)	Rp./kWh	07.30	07.88*

* sofern der Produzent mehrwertsteuerpflichtig ist.

Messung und Abrechnung

- Bei Einspeisung mittels einem Zähler mit Energieregister für Multi-Tarife (HT/NT Verbrauch / HT/NT Einspeisung): Keine zusätzliche Gebühr.
- Bei Einspeisung der gesamten produzierten Energie Messung mittels einem zusätzlichen, separaten Zähler. Gebühr gemäss jeweils gültigem Netznutzungstarif in der Grundversorgung.

2. Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie mit Übertragung des ökologischen Mehrwertes / Herkunftsnachweises (HKN)

Anwendungsbereich

Die Vergütung gilt für die Einspeisung von elektrischer Energie aus folgenden Anlagen:

- Photovoltaikanlagen
- Wasserkraftanlagen
- Windenergieanlagen
- Biomasse-Biogasanlagen
- weitere

Dieses Preismodell wird angewendet, wenn der ökologische Mehrwert resp. der Herkunftsnachweis (HKN) an die Elektrizitätsversorgung Ins übertragen wird und (noch) keine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gewährt wird.

Die die Übernahme der HKN-Zertifikate durch die Elektrizitätsversorgung Ins wird in einem separaten Vertrag geregelt.

Vergütung für die Einspeisung	Einheit	Exkl. MwSt.	Inkl. MwSt.
Hochtarif (HT) / Einfachtarif (ET)	Rp./kWh	11.25	12.15*
Niedertarif (NT)	Rp./kWh	07.30	07.88*
Vergütung des ökologischen Mehrwertes	Rp./kWh	08.00	08.64*

* sofern der Produzent mehrwertsteuerpflichtig ist.

Messung und Abrechnung

- Bei Einspeisung mittels einem Zähler mit Energieregister für Multi-Tarife (HT/NT Verbrauch / HT/NT Einspeisung): Keine zusätzliche Gebühr.
- Bei Einspeisung der gesamten produzierten Energie Messung mittels einem zusätzlichen, separaten Zähler. Gebühr gemäss jeweils gültigem Netznutzungstarif in der Grundversorgung.

3. Messung und Abrechnung von Anlagen mit kostendeckender Einspeisevergütung (KEV)

Anlagen, welche erneuerbare Energie erzeugen und nach dem 01.01.2006 ihren Betrieb aufgenommen haben, können ihre Energie nach KEV vergüten lassen. Anmeldung und Inbetriebnahme erfolgt nach den Vorgaben von swissgrid AG. Die Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie erfolgt direkt durch die Energie Pool Schweiz AG.

Messung und Abrechnung

- Anlagen ≤ 30 kVA:
Messung mittels einem zusätzlichen, separaten Zähler. Gebühr gemäss jeweils gültigem Netznutzungstarif NS UR.
- Anlagen > 30 kVA:
Lastgangmessung: Gebühr für NS-Lastgangmessung gemäss jeweils gültigem Netznutzungstarif NS2.

Messeinrichtung und Kommunikation

- Anlagen ≤ 30 kVA Nennleistung:
Die Installation geht zu Lasten des Produzenten. Die Elektrizitätsversorgung Ins liefert und montiert die entsprechende Messeinrichtung. Eine nachträgliche Anpassung der Messung auf KEV-Tauglichkeit (Installation einer separaten Messeinrichtung) geht zu Lasten des Produzenten.
- Anlagen > 30 kVA Nennleistung:
Die Installation geht zu Lasten des Produzenten. Die Elektrizitätsversorgung Ins liefert und montiert die Mess- und Kommunikationseinrichtungen.

4. Allgemeine Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen haben übergeordnet Gültigkeit für den gesamten Tarif Rücklieferung. Wo die gesetzlichen Bestimmungen der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gelten, werden diese angewendet.

Anlagen, die über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) abgerechnet werden, haben keinen Anspruch auf eine Vergütung durch die Elektrizitätsversorgung Ins.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigung

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15. November 2012.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

U. Hunziker

M. Boss

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Inkraftsetzung dieser Gebührenverordnung gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung öffentlich bekannt gemacht wurde, durch Publikation im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 23. November 2012.

Ins, 20. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber:

M. Boss